

## **Betriebssatzung der Gemeinde Augustdorf für die Gemeindewerke Augustdorf**

Aufstellung und Änderungen der Satzung:

| Lfd.-Nr. | Datum    | Geänderte Paragraphen                  | Art der Änderung                                                                                                              | in Kraft getreten am |
|----------|----------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
|          | 22.12.05 |                                        | Aufstellung                                                                                                                   | 01.01.06             |
| 1.       | 21.12.09 | § 13 und § 14                          | Änderung der Fristen für die Zwischenberichte bzw. Jahresabschluss und Lagebericht                                            | 22.12.09             |
| 2.       | 12.03.12 | § 3 Abs. 1<br>§ 4 Abs. 1<br>§ 8 Abs. 2 | Änderung der Betriebsleitung<br>Festlegung der Ausschussmitglieder ( Sollvorschrift )<br>Änderung der Personalangelegenheiten | 13.03.2012           |
| 3.       | 21.06.24 | § 14                                   | Wegfall Lagebericht                                                                                                           | 22.06.2024           |

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Augustdorf am 22. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Augustdorf werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Augustdorf einschließlich alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Augustdorf“.

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Gemeindewerke Augustdorf wird eine Betriebsleiterin/ ein Betriebsleiter bestellt.

- (2) Die Gemeindewerke Augustdorf werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und legt diese der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Feststellung und Weiterleitung an den Betriebsausschuss oder Gemeinderat vor.

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
  - b) Stundung und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 500 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörnde Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat der Gemeinde Augustdorf entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Augustdorf rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Gemeindewerken Augustdorf sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei den Gemeindewerken Augustdorf beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Augustdorf vermerkt.

## **§ 9**

### **Vertretung der Gemeindewerke**

- (1) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke Augustdorf wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke Augustdorf ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gemeindewerke Augustdorf beträgt 610.000 Euro.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 15**

### **Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Augustdorf, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Augustdorf auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16**

### **Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Siehe Seite 1.